

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 14 (1922)

Heft: 12

Rubrik: Internationales

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zur Hälfte vom Staat getragen. Der Staat trug bisher die folgenden Summen bei: 1914—1920: 3,9 Millionen Kronen; 1921: 4,4 Millionen Kronen; 1922 (1. Januar bis 30. Juni): 9,7 Millionen Kronen. Nach den am 7. Juli 1922 festgesetzten Unterstützungsansätzen erhalten Mann und Frau: 3 Kronen pro Tag, Kinder —.60 Krone pro Tag. Die Unterstützung wird nur für sechs Tage der Woche gewährt. Die Auszahlung der Unterstützung durch die Gemeinde unterliegt der Genehmigung durch die Arbeitslosenkommision.



Haftbarkeit der Gewerkschaften für Streikschäden in den Vereinigten Staaten.

—u. Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat ein neues Attentat auf das Arbeiterrecht verübt. In einer Klage der *Coronado-Kohlengesellschaft* gegen der Verband der Vereinigten Grubenarbeiter von Amerika auf dreifachen Schadenersatz, nämlich 600,000 Dollar, angeblich für den in einem Streik im Jahre 1914 erlittenen Schaden hat der Oberste Gerichtshof kürzlich die Urteile der unteren Instanzen, die die Klage geführt hatten, aufgehoben und zwar im wesentlichen aus folgenden Gründen: 1. Weil die Exekutive des Verbandes den Streik nicht angeordnet hatte; 2. keine Absicht vorlag, den zwischenstaatlichen Handel zu stören; 3. das Quantum Kohle, das durch den Streik weniger gefördert wurde, zu unbedeutend war, eine solche Störung herbeizuführen. Das Urteil spricht also den angeklagten Verband vom Schadenersatz frei, ist aber trotzdem durch seine Begründung im höchsten Grad anstößig. Wie man sieht, enthält sie in ihrem ersten Satz ein indirektes Urteil über die Haftbarkeit der Gewerkschaften, im Falle nämlich, dass deren Exekutiven den Streik angeordnet haben. Die eingehende Begründung des Urteils lässt übrigens keinen Zweifel über diesen Punkt zu. Sie stellt klipp und klar den Grundsatz auf, *dass Gewerkschaften, — auch nichteingetragene — mit ihrem Vermögen für alle durch einen Streik verursachten Schäden haftbar gemacht werden können.*

Dieser Entscheid übertrifft alles, was bisher in den Staaten Gesetz und richterliche Praxis war. Es steht in einer Linie mit dem berühmten *Taff-Vale-Urteil* von 1900 gegen einen englischen Eisenbahnerverband, das aber durch das Gewerkschaftsgesetz von 1906 aufgehoben wurde. Und sonderbar: während der Präsident des Obersten Gerichtshofes — es ist der abgewirtschaftete Bundespräsident Taft — sich in seinem Entscheid auf die Begründung des *Taff-Vale-Urteils* stützt, vergisst er ganz, dass dieses Klassenurteil, nachdem sich die englischen Arbeiter wie ein Mann dagegen erhoben hatten, durch das erwähnte Gesetz aufgehoben worden ist. Dieses Gesetz «zur Regelung der Berufsvereine und Arbeitsstreitigkeiten» bestimmt, dass Gewerkschaften, ihre Mitglieder und Beamten für Streikschäden *nicht* haftbar sind und dass *kein Gericht wegen einer schädigenden von oder für die Gewerkschaft begangenen Handlung eine Klage annehmen dürfen*. Damit ist die Sache für England erledigt: ein *Taff-Vale-Prozess* ist heute dort nicht mehr möglich.

Ganz ähnlich und ebenso willkürlich wie mit dem englischen springt Herr Taft mit dem amerikanischen Gesetz um. Er beruft sich auf das *Antitrust-Gesetz von 1890*, das als *Sherman-Gesetz* bekannt ist, nimmt aber keine Notiz davon, dass dieses Gesetz in bezug auf die Gewerkschaften *durch den Clayton Act von 1914 ergänzt und revidiert worden ist*. Das Sherman-

Gesetz war angeblich gegen die Wucherpraktiken der Trusts zum Nachteil der Allgemeinheit gerichtet, gegen «jede Verschwörung (conspiracy) zu dem Zweck, den Handel und Verkehr zwischen den einzelnen Staaten oder mit fremden Staaten zu beschränken» (restraint of trade) und niemand dachte ernstlich daran, dass es gegen die Gewerkschaften angewendet werden könne. Aber man hatte den amerikanischen Richterstand nicht niedrig genug eingeschätzt. Während die Gerichte gegenüber den «Verschwörungen» der mächtigen Trustherren gerne ein Auge zudrückten, zeigte eine Flut von Einhaltsbefehlen (injunctions) gegen streikende Arbeiter auf Grund des Antitrustgesetzes die Notwendigkeit seiner Ergänzung gegen solche missbräuchliche und willkürliche Anwendung. Diesen Zweck sollte das Clayton-Gesetz erfüllen. Es enthält in seinem Artikel 6 nicht bloss den harmlosen Grundsatz, dass die menschliche Arbeitskraft keine Ware sei, sondern auch die praktische Bestimmung, *dass Arbeiterorganisationen, die gegenseitige Hilfe zum Zweck haben und «nicht zu Erwerbszwecken betrieben werden», nicht unter das Antitrustgesetz fallen und nicht «als Verschwörungen zur Beschränkung des Handels» betrachtet werden dürfen.* Der Artikel 20 richtete sich ausserdem gegen die Einhaltsbefehle, die nur dann erlassen werden dürfen, wenn damit ein *«unersetzlicher Schaden am Vermögen oder Vermögensrecht»* des Antragstellers, also in der Regel des Unternehmers, verhindert werden kann. Klassenkämpferische Richter haben seitdem diesen «unermesslichen Schaden» so ziemlich in allen industriellen Konflikten gefunden und ungeniert ihre Einhaltsbefehle gegen die Arbeiter erlassen. Das berühmte Urteil des Obersten Gerichtshofes im Boykottfalle der *Danbury Hutmacher*, das den Verband wie die einzelnen Mitglieder haftbar erklärte, kann schon deshalb nicht als Präzedenzfall für die Haftbarkeit der Gewerkschaften angezogen werden, *weil unmittelbar darauf das Clayton-Gesetz erlassen wurde, das als Korrektur des Urteils betrachtet werden muss.*

Aber was kümmert sich der Oberste Gerichtshof um die Gesetzgebung! Herr Taft stützt sich auf das *Taff-Vale-Urteil* und weiss nichts von dessen Aufhebung durch das Gesetz von 1906; er beruft sich auf das *Shermansche Antitrustgesetz* und ignoriert das *Claytonsche Gesetz*, das die Gewerkschaften ausdrücklich dessen Wirkungskreis entzieht; er setzt die Gerichtsbarkeit über die Gesetzgebung und das Interesse des Unternehmertums über alles. Das ist freilich nichts Neues, am wenigsten in Amerika. Aber die Begründung des *Coronado-Urteils* übertrifft alles bisher Dagewesene und wird die amerikanischen Gewerkschafter aufrütteln. Sie haben nun neben dem Kampf ums tägliche Brot ein höher gestecktes Ziel: die Unterwerfung der Gerichte unter die Gesetzgebung und den Schutz ihrer *Kassen, analog dem englischen Gesetz von 1906*. Die Bewegung gegen die Anmassung der Gerichte hat energisch eingesetzt und am endlichen Erfolg ist bei der Zähigkeit der Amerikaner nicht zu zweifeln. Wie die Engländer mit dem *Taff-Vale-Urteil* fertig wurden, *ebenso werden die Amerikaner mit dem Coronado-Urteil aufräumen.*



Internationales.

Weltkongress der Bäckereiarbeiter. In Köln a. Rh. fand Mitte Oktober 1922 ein Kongress der Bäckereiarbeiter-Organisationen statt. Insgesamt waren die Organisationen von 16 Ländern durch Delegierte vertreten. Als Haupttraktandum stand das gesetzliche Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien auf der Tagesord-

nung. *Diermeier* (Deutschland) hielt das einleitende Referat. Der Kongress sprach die Erwartung aus, dass der Internationale Gewerkschaftsbund seine Forderungen nach Kräften unterstützen werde. Er richtete ferner einen Aufruf an die Bäckereiarbeiter der ganzen Welt, der diese auffordert, geschlossen für das gesetzliche Verbot der Nachtarbeit einzutreten. In denjenigen Ländern, in denen bereits Verbote bestehen (Norwegen, Italien, Finnland, Deutschland, Tschechoslowakei, Frankreich, Oesterreich, Spanien, Schweden, Holland, Dänemark, Belgien, Polen und Sowjetrussland) machen sich Bestrebungen zur Aufhebung dieser Verbote geltend. Die Bäckereiarbeiter dieser Länder werden aufgefordert, sich diesen Tendenzen energisch zu widersetzen.

Der Kongress fordert ferner die Durchführung folgender Programmpunkte: Aufklärung durch die Fachpresse und in Versammlungen; Eingaben an die Staatsregierungen zur Erwirkung gesetzlicher Verbote der Nacht- und Sonntagsarbeit in den Bäckereien; Aufklärung unter den Brotkonsumenten. Die Aktionen sollen gemeinsam mit der gewerkschaftlichen Landesorganisation geführt werden. Alle diesbezüglichen Bewegungen sind der Exekutive der internationalen Union unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Ein zweites Manifest richtet sich an alle Arbeiter und fordert sie auf, die Begehren der Bäckereiarbeiter mit allen Mitteln zu unterstützen.

Ein kommunistischer Gewerkschaftskongress fand nach dem Organ des Tschechoslowakischen Metallarbeiterverbandes Ende Oktober in *Prag* statt. *Teska* (tschechisch), *Möller* (deutsch) und *Safranko* (ungarisch) hielten die Eröffnungsreden, indem sie wieder einmal mehr die Notwendigkeit der Einheitsfront betonten, was sich angesichts eines kommunistischen Gewerkschaftskongresses besonders hübsch ausnimmt. Hierauf wurde über das Programm des zukünftigen internationalen Gewerkschaftsverbandes diskutiert, wobei sich drei Redner gegen einen einheitlichen Verband und für die bisherige Gliederung der Gewerkschaften in Industrieverbände aussprachen. Auch die Rote Gewerkschaftsinternationale stellte sich in einer Zuschrift auf den Standpunkt, dass die Verwerfung des föderalistischen Standpunktes nicht das Verschwinden der Industrieverbände bedeuten müsse.

Am dritten Verhandlungstag wurde die Gründung eines einheitlichen Verbandes beschlossen; ebenso der Beitritt zur Roten Gewerkschaftsinternationale. Immerhin scheint der Kongress nicht in lauter Minne verlaufen zu sein; verschiedene Referenten weigerten sich, ihre Vorträge zu halten und reisten ab. Am Schlusse der Verhandlungen waren noch ganze 65 Delegierte anwesend, obschon nach dem Bericht der Madatprüfungskommission 261 Delegierte gemeldet waren. Nach einem Bericht des «Vorwärts» musste sich der Vertreter der Roten Gewerkschaftsinternationale mit aller Energie ins Zeug legen, um den vollständigen Zerfall zu verhindern; er verpflichtete die Minderheit, sich den Beschlüssen der Mehrheit bis zum Entscheid durch die Internationale zu fügen. Schliesslich wurde noch die Konstituierung des tschechischen chemischen Verbandes in einen kommunistischen «allgewerkschaftlichen Verband» vorgenommen, in dem nun alles vereinigt ist.



Ausland.

Australien. Ueber den Mitgliederbestand der australischen Gewerkschaftsverbände geben die folgenden Zahlen des offiziellen statistischen Bundesamtes Aufschluss:

Die Gesamtzahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Australiens betrug Ende 1921 703,009, und zwar 622,493 Männer und 80,516 Frauen. Gegenüber dem Vorjahre hat sich die Mitgliederzahl um 18,459 erhöht. Der Verband der Eisenbahn- und Strassenbahnangestellten zählte 88,731, der Metallarbeiterverband 57,012, der Verband der Lebens-, Genussmittel- und Tabakarbeiter 51,698, der Landarbeiterverband 47,893, der Bauarbeiterverband 42,244, der Bekleidungsarbeiterverband 42,069 und der Verband der Seeleute 40,080 Mitglieder. Die Gesamtzahl der Gewerkschaften betrug 352, davon hatten 15 einen Mitgliederbestand von über 10,000; 53 Gewerkschaften hatten weniger als 50 Mitglieder.

Neusüdwales zählte 285,638, Viktoria 195,971, Queensland 103,786, Südaustralien 55,701, Westaustralien 45,334, Tasmanien 15,842 und Nordaustralien 737 Gewerkschafter.

Von 1911 bis Ende 1921 haben die *Wochenlöhne* folgende *Erhöhung* erfahren: *Tasmanien* 124 Prozent, Queensland 89 Prozent, Neusüdwales 96 Prozent, Viktoria 85 Prozent, Südaustralien 72 Prozent und Westaustralien 61 Prozent; für ganz Australien durchschnittlich 84 Prozent. Die höchsten Wochenlöhne wies die Bergwerkindustrie auf (5. 5. 4. Pfund), die niedrigsten die Hausangestellten und das Hotelpersonal (4. 4. 2. Pfund).

Deutschland. Das «Korrespondenzblatt veröffentlicht die vom Bundesausschuss des A. D. G. B. beschlossenen *Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemischten Betrieben*. Zweck dieser Regeln ist, einen möglichst erfolgreichen Verlauf und Ausgang der gewerkschaftlichen Kämpfe zu garantieren.

Die *allgemeinen Regeln* enthalten folgende Bestimmungen: Alle Gewerkschaftsmitglieder sind verpflichtet, ehe sie mit gemeinsamen Forderungen an den Unternehmer oder an die Unternehmerorganisationen gelangen, mit der zuständigen Vertretung des Verbandes Fühlung zu nehmen; die endgültige Aufstellung und Einreichung der Forderungen bei den Arbeitgebern ist von der Zustimmung der verantwortlichen Verbandsvertretung abhängig. Die Verhandlungen werden von den zuständigen Verbandsvertretern gemäss den Vorschriften ihres Verbandes geführt. Die Arbeitsniederlegung ist nur als äusserstes Mittel zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr von Verschlechterungen anzuwenden und erst nach Erschöpfung aller Verhandlungsmöglichkeiten. Vor der Arbeitsniederlegung ist nach Bekanntgabe des letzten Verhandlungsergebnisses unter den beteiligten Arbeitern eine Abstimmung durchzuführen. Bei Streiks, die nicht nach obigen Richtlinien eingeleitet und vom Verbandsvorstand nicht genehmigt sind, wird die Unterstützung aus Verbandsmitteln hinfällig. Bei solchen Streiks haben die betreffenden Verbände die Pflicht, unter möglicher Wahrung der Interessen der Arbeiterschaft, auf eine baldige Wiederaufnahme der Arbeit hinzuwirken. Gewerkschaftsmitglieder, die an einem Streik nicht beteiligt sind, jedoch durch den Streik in der Fortsetzung ihrer Arbeit verhindert werden (Ausbleiben von Rohstoffen, Teilstreik usw.) gelten in der Regel als arbeitslos, sofern ihnen nicht durch besondere Umstände der Anspruch auf die Streikunterstützung zuerkannt werden muss. Mitglieder, die mit Zustimmung des Verbandes die Leistung von Streikarbeit verweigern und deshalb entlassen werden, haben Anspruch auf die Streikunterstützung.

Für *gemeinsame Lohnbewegungen* gelten folgende Bestimmungen: Die Führung obliegt der mit der Mehrheit der Mitglieder beteiligten Gewerkschaft, nach vorheriger Verständigung mit den andern beteiligten